

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

---

**Beratungsunterlage des BMUB zur 4. Sitzung**  
Handlungsoptionen zur Sicherung potentieller Endlagerstandorte

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG2-6</b></p>
--

## **Beratungsunterlage zu Handlungsoptionen zur Sicherung potentieller Endlagerstandorte**

### **I. Ziel: Frühzeitige Sicherung aller potentiellen Endlagerstandorte**

BMUB teilt die Auffassung, dass möglichst frühzeitig sämtliche potentiellen Endlagerregionen- und standorte durch geeignete Instrumente geschützt werden sollten, um die Realisierung des Endlagers am bestmöglichen Standort zu ermöglichen. Dabei bestehen Zweifel, ob hierfür die bestehenden Regelungen im BBergG und StandAG/AtG ausreichende Rechtsgrundlagen bieten können.

### **II. Tischvorlage „Handlungsoptionen zur Erreichung einer Gleichbehandlung des Standortes Gorleben mit anderen möglichen Standorten“**

Zu dem in der Tischvorlage vom 12.01.2015 enthaltenen Vorschlag zur Standortsicherung bestehen im Einzelnen rechtliche Zweifel:

- **Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.v. § 48 Absatz 2 BBergG**

An der Sicherung eines bundesweiten ergebnisoffenen Auswahlverfahrens nach dem StandAG besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Es bestehen aber Zweifel, ob es sich auch im rechtlichen Sinne um ein öffentliches Interesse i.S.v. § 48 Absatz 2 BBergG handelt, das es rechtfertigt, die Zulassung von im Übrigen die Zulassungsvoraussetzung erfüllenden Betriebsplänen Dritter – am Standort Gorleben, aber auch an anderen theoretisch für eine Endlagerung in Betracht kommenden Standorten - zu verweigern.

Zunächst ist die Frage, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG einer **öffentlich-rechtlichen Vorschrift mit ausdrücklichem Verbots- oder Beschränkungsinhalt** bedarf, oder ob auch die Normierung allgemeiner öffentlicher Interessen genügt, durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nicht geklärt (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 23.03.2009 – 7 B 54/08 – „Salzgewinnung Gorleben“, *NVwZ* 2009, 778 f., juris-Rn. 13 f.). Es spricht vieles dafür, dass nach der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls öffentlich-rechtliche Vorschriften vorliegen müssen, die in Anwendung auf den konkret zu entscheidenden Einzelfall eine klare Antwort auf die Frage geben, ob ihnen ein Verbot oder eine Beschränkung der konkret beabsichtigten bergbaulichen Tätigkeit zu entnehmen ist oder nicht.

Es lässt sich damit nicht eindeutig beurteilen, ob die Sicherung eines bundesweiten ergebnisoffenen Auswahlverfahrens nach dem StandAG rechtssicher als überwiegendes öffentliches Interesse, das der Zulassung eines Betriebsplans entgegensteht, eingeordnet werden kann. Insoweit besteht keine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die ausdrücklich ein Verbot oder eine Beschränkung im Hinblick auf eine beabsichtigte bergbauliche Tätigkeit ausspricht. Auch lässt sich dem Grundsatz der Sicherung des Auswahlverfahrens bezogen auf den Einzelfall keine klare Aussage entnehmen, ob ein Vorhaben verboten sein soll oder nicht.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 17.07.2008 (7 LC 53/05), da sich die aktuelle Sach- und Rechtslage in Bezug auf den Standort Gorleben nicht mit der im entschiedenen Fall vergleichen lässt und das Urteil u.a. auf die in der damals geltenden Veränderungssperre enthaltene ausdrückliche Verbotsnorm gestützt wurde.

Selbst wenn der Tatbestand des § 48 BBergG als erfüllt angesehen würde, bliebe bei Anwendung des § 48 BBergG anders als bei der parzellenscharf geregelten Veränderungssperre unsicher, auf welchen Flächen welche Maßnahmen nach dem Bergrecht unzulässig sind. Diese mangelnde Transparenz würde zu Rechtsunsicherheit führen. Überdies wäre die Anwendung des § 48 BBergG auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz problematisch, da im Gegensatz zur Regelung für Veränderungssperren in § 9g AtG weder die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, noch eine Entschädigung für Vermögensnachteile Betroffener vorgesehen ist.

- **Bundestagsbeschluss zur Auslegung von § 48 Absatz 2 BBergG**

Der vorgeschlagene Bundestagsbeschluss zu einer Auslegung des § 48 Absatz 2 BBergG kann die beschriebenen Zweifel im Hinblick auf die Anwendung der Norm nicht beseitigen. Ein entsprechender Beschluss wäre rechtlich problematisch.

Denn der Bundestag hat die Möglichkeit, ein Gesetz zu erlassen, um eine verbindliche Rechtsfolge gegenüber den Bergbehörden zu normieren; die Möglichkeit eines verbindlichen Beschlusses zur Auslegung eines Gesetzes ist im Grundgesetz gerade nicht vorgesehen.

Bezugnehmend auf Vorgesagtes besteht aus derzeitiger Sicht für den Standort Gorleben keine belastbare Alternative zu der Verlängerung der Veränderungssperrenverordnung solange keine belastbaren alternativen Instrumente, die den Salzstock gleich effektiv gegen Veränderungen schützen können, in Betracht kommen.

### III. Weiteres Vorgehen

- **Ermöglichung einer frühzeitigen gesetzlichen Sicherung sämtlicher potentieller Endlagerregionen oder –standorte**

BMUB hat ebenso wie Niedersachsen das Ziel, möglichst frühzeitig sämtliche potentielle Endlagerregionen- und standorte durch geeignete Instrumente zu schützen und damit alle in Betracht kommenden Standorte in das Standortauswahlverfahren einzubeziehen und sie dort bis zu deren Ausscheiden zu belassen. Insoweit sollten weitere gesetzliche Handlungsoptionen zur Erreichung geprüft und entwickelt werden.

In diesem Rahmen sollte insbesondere geklärt werden, inwieweit ein Standort im Auswahlverfahren schon als potentieller Standort **konkretisiert** worden sein muss, um ein konkretes Sicherheitsinteresse annehmen zu können. Hier ist u.a. das Interesse an einer bundesweiten Sicherung aller abstrakt in Betracht kommenden Regionen und Standorte gegenüber dem Eingriff in die Rechte betroffener Dritter (z.B. in deren Eigentum oder in die Berufsfreiheit) abzuwägen.

In Betracht kommt

1. der Zeitpunkt, in dem das **Gesetz zu den durch die Kommission erarbeiteten Kriterien und Entscheidungsgrundlagen** ergeht (§ 4 Absatz 5 StandAG),
2. der Zeitpunkt, in dem der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen nach § 13 Abs. 3 StandAG unterbreitet wird oder

3. der Zeitpunkt, in dem **per Bundesgesetz festgelegt wird, welche Standorte übertägig zu erkunden** sind, § 14 Abs. 2 Satz 5 StandAG.

- **Keine Bindung des Gesetzgebers an entgegenstehende Planungen der Landes- und Bauleitplanung**

Flankierend zu der Entwicklung frühzeitiger Sicherungsmittel ist zu prüfen, ob die im Bauplanungsrecht und im Raumordnungsrecht vorgesehenen Rechtsbehelfe einen **effektiven Schutz gegen entgegenstehende Planungen der Landes- und Bauleitplanung** sicherstellen. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu prüfen, ob und in welcher Weise weitergehende Sicherungsmittel geschaffen werden können. Insoweit könnte zum Beispiel über eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im StandAG nachgedacht werden, nach der der Gesetzgeber bei den gesetzlichen Standortentscheidungen nicht an entgegenstehende Planungen der Landes- und Bauleitplanung gebunden ist und entsprechende Planungen im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Interessen überwunden werden können.